

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) Ausgabedatum: 22.05.2024 Überarbeitungsdatum: 22.05.2024 Version: 1.00

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

: Auto XS Frostschutzkonzentrat 5 L Handelsname

Produktart Detergens

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher

Verwendung des Stoffs/des Gemischs Frostschutzmittel

Reiniger

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant E-Mail sachkundige Person: Chemica sds@kft.de

Am Boksberg 6 DE 31157 Sarstedt

Germany

T 0049 5066 700400

info@chemica.de, www.chemica.de

Importeur

Aldi Suisse AG Niederstettenstrasse 3 9536 Schwarzenbach Switzerland

T +41 / 848 482 534, F +41 / 43 266 5600

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66; info@toxinfo.ch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), H373

Kategorie 2

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)







GHS02

GHS07

GHS

Signalwort (CLP) : Achtung Enthält : Ethandiol

Gefahrenhinweise (CLP)

: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H373 - Kann die Organe schädigen (Nieren) bei längerer oder wiederholter Exposition.
P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennz
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen.

P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften

zuführen.

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar Tastbarer Gefahrenhinweis : Anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente			
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Ethanol (64-17-5), 2-Propanol (67-63-0), Butanon (78-93-3), Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3), Ethandiol (107-21-1)		
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Ethanol (64-17-5), 2-Propanol (67-63-0), Butanon (78-93-3), Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3), Ethandiol (107-21-1)		

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

Komponente			
Stoffe sind nicht aufgrund endokrin wirkender	Ethanol (64-17-5), Ethandiol (107-21-1), Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert,		
Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	Natriumsalz (68891-38-3), 2-Propanol (67-63-0), Butanon (78-93-3)		

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethanol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (CH)	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5	≥ 25 - < 50	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Ethandiol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (CH); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 107-21-1 EG-Nr.: 203-473-3 EG Index-Nr.: 603-027-00-1	≥ 10 - < 20	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) STOT RE 2, H373
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz	CAS-Nr.: 68891-38-3 EG-Nr.: 500-234-8	≥ 1 – < 2.5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
2-Propanol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (CH)	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 EG Index-Nr.: 603-117-00-0	≥ 0.25 – < 1	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
Butanon Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (CH); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 78-93-3 EG-Nr.: 201-159-0 EG Index-Nr.: 606-002-00-3	≥ 0.25 – < 1	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:				
Name Produktidentifikator Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)				
Ethanol	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5	(50 ≤ C < 100) Eye Irrit. 2, H319		
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz	CAS-Nr.: 68891-38-3 EG-Nr.: 500-234-8	(5 ≤ C < 10) Eye Irrit. 2, H319 (10 ≤ C < 100) Eye Dam. 1, H318		

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl.

Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Explosionsgefahr : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss Sonstige Angaben

gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Nebel,

Dampf, Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Mechanisch aufnehmen

> (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu

benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben siehe Abschnitt

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

> Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Nebel, Dampf, Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden.

Hygienemaßnahmen Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Wärme- oder Zündquellen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

22.05.2024 (Überarbeitungsdatum) CH - de 4/18

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Ethanol (64-17-5)		
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsp	olatz	
Lokale Bezeichnung	Ethanol / Ethanol [Ethylalkohol]	
MAK (OEL TWA)	960 mg/m³	
	500 ppm	
KZGW (OEL STEL)	1920 mg/m³	
	1000 ppm	
Notation	SS _C	
Anmerkung	INRS, NIOSH	
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024	
2-Propanol (67-63-0)		
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsp	olatz	
Lokale Bezeichnung	2-Propanol / 2-Propanol [iso-Propylalkohol, Isopropanol, Isopropylalkohol]	
MAK (OEL TWA)	500 mg/m³	
	200 ppm	
KZGW (OEL STEL)	1000 mg/m³	
	400 ppm	
Notation	SS _c , B	
Anmerkung	INRS, NIOSH	
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024	
Schweiz - BAT		
Lokale Bezeichnung	2-Propanol / 2-Propanol	
ВАТ	25 mg/l (0.4 mmol/l; Biologischer Parameter: Aceton; Untersuchungsmaterial: Vollblut; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.) 25 mg/l (0.4 mmol/l; Biologischer Parameter: Aceton; Untersuchungsmaterial: Urin; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.)	
Anmerkung	U; b; B	
Rechtlicher Bezug	Ordonnance 832.30 (OPA), article 50 al. 3, www.suva.ch/valeurs-limites / Verordnung 832.30 (VUV), Art. 50 Abs. 3, www.suva.ch/grenzwerte	
Butanon (78-93-3)		
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsp	olatz	
Lokale Bezeichnung	2-Butanone / 2-Butanon [Ethylmethylketon, Methylethylketon (MEK)]	
MAK (OEL TWA)	590 mg/m³	
	200 ppm	
KZGW (OEL STEL)	590 mg/m³	
	200 ppm	
Notation	H, SS _c , B	
Anmerkung	INRS, NIOSH, OSHA	
	•	

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024
Schweiz - BAT	
Lokale Bezeichnung	2-Butanone / 2-Butanon
ВАТ	2 mg/l (27.7 μmol/l; Biologischer Parameter: 2-Butanon (MEK); Untersuchungsmaterial: Urin; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.)
Anmerkung	U; b
Rechtlicher Bezug	Ordonnance 832.30 (OPA), article 50 al. 3, www.suva.ch/valeurs-limites / Verordnung 832.30 (VUV), Art. 50 Abs. 3, www.suva.ch/grenzwerte
Ethandiol (107-21-1)	
Schweiz - Begrenzung der Exposition am	Arbeitsplatz
Lokale Bezeichnung	Ethylèneglycol / Ethylenglykol
MAK (OEL TWA)	26 mg/m³
	10 ppm
KZGW (OEL STEL)	52 mg/m³
	20 ppm
Notation	H, SS _C
Anmerkung	La substance peut être présente sous forme de vapeur et d'aérosol en même temps / Der Stoff kann gleichzeitig als Dampf und Aerosol vorliegen
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Ethanol (64-17-5)				
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)				
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	267 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	380 mg/m³			
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)				
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	114 mg/m³			
PNEC (Wasser)				
PNEC aqua (Süßwasser)	0.96 mg/l			
PNEC aqua (Meerwasser)	0.79 mg/l			
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	2.75 mg/l			
PNEC (Sedimente)				
PNEC Sediment (Süßwasser)	3.6 mg/kg Trockengewicht			
PNEC Sediment (Meerwasser)	2.9 mg/kg Trockengewicht			
PNEC (Boden)				
PNEC Boden	0.63 mg/kg Trockengewicht			
PNEC (Oral)				
PNEC oral (Sekundärvergiftung) 380 mg/kg Nahrung				

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

PNEC (STP)				
PNEC Kläranlage 580 mg/l				
2-Propanol (67-63-0)				
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	4000			
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1000 mg/m³			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	888 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	500 mg/m³			
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	T			
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	178 mg/m³			
Akut - systemische Wirkung, oral	51 mg/kg Körpergewicht			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	26 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	89 mg/m³			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	319 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Butanon (78-93-3)				
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)				
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	900 mg/m³			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1161 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	600 mg/m³			
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)				
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	450 mg/m³			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	31 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	106 mg/m³			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	412 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3)				
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)				
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	2750 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	0.132 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	175 mg/m³			
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)				
Langfristige - systemische Wirkung, oral	15 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	52 mg/m³			
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1650 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	0.079 mg/kg Körpergewicht/Tag			
PNEC (Wasser)				
PNEC aqua (Süßwasser)	0.24 mg/l			
PNEC aqua (Meerwasser)	0.024 mg/l			
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0.071 mg/l			
PNEC (Sedimente)				
PNEC Sediment (Süßwasser)	0.917 mg/kg Trockengewicht			

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

PNEC Sediment (Meerwasser) 0.092 mg/kg Trockengewicht				
PNEC (Boden)				
PNEC Boden 7.5 mg/kg Trockengewicht				
PNEC (STP)				
PNEC Kläranlage 10 mg/l				
Ethandiol (107-21-1)				
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)				
Langzeit - systemische Wirkung, dermal 106 mg/kg Körpergewicht/Tag				
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	35 mg/m³			
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)				
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	53 mg/kg Körpergewicht/Tag			
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 7 mg/m³				

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

ISO 16321-1. Dicht schließende Schutzbrille tragen

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034

Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Nitrilkautschuk. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden. ISO 374-1

Handschutz					
Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Butylkautschuk		6 (> 480 Minuten)	0,6 - 0,8 mm		

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Atemschutzgerät mit Filter. A-P2. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. EN 143

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Die oben genannten Hinweise zur Schutzausrüstung beziehen sich auf den gewerblichen Umgang mit größeren Mengen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig Farbe : Blau.

Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht anwendbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar
Siedepunkt : Nicht verfügbar
Entzündbarkeit : Nicht verfügbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische

möglich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd.

Untere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar

Obere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar

Flammpunkt : > 23 - < 55 °C

Zündtemperatur : Nicht verfügbar

Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar

pH-Wert : ≈ 7

Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar
Löslichkeit : Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar
Dampfdruck : Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar
Dichte : Nicht verfügbar
Relative Dichte : 0.9 – 1
Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : ≈ 51 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

Sicherheitsdatenblatt

Ethandiol (107-21-1)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)

NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)

NOAEL (subchronisch, oral, Tier/männlich, 90 Tage)

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute Toxizität (inhalativ)	Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verlügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht		
Auto XS Frostschutzkonzentrat 5 L			
ATE CLP (oral)	> 3000 mg/kg Körpergewicht		
Ethandiol (107-21-1)			
LD50 oral Ratte	7712 mg/kg Körpergewicht		
LD50 oral	1600 mg/kg Körpergewicht (Mensch (geschätzter Wert))		
LD50 dermal	> 3500 mg/kg Körpergewicht (Maus)		
LC50 Inhalation - Ratte	> 2.5 mg/l (6 h)		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: ≈ 7		
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: ≈ 7		
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)		
Keimzellmutagenität	$: \ \ \text{Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)}$		
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)		
Reproduktionstoxizität	$: \ \ \text{Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)} \\$		
Ethandiol (107-21-1)			
NOAEL (Tier/männlich, F1)	> 1000 mg/kg Körpergewicht/Tag (Ratte)		
NOAEL (Tier/weiblich, F1)	> 1000 mg/kg Körpergewicht/Tag (Ratte)		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)		
2-Propanol (67-63-0)			
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
Butanon (78-93-3)			
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Kann die Organe schädigen (Nieren) bei längerer oder wiederholter Exposition.		
Butanon (78-93-3)			
NOAEC (inhalativ, Ratte, Dampf, 90 Tage)	5041 ppmv/6h/Tag (subchronisch; (OECD-Methode 413))		

22.05.2024 (Überarbeitungsdatum) CH - de 10/18

150 mg/kg Körpergewicht/Tag (OECD-Methode 452)

150 mg/kg Körpergewicht/Tag (OECD-Methode 408)

2200 - 4400 mg/kg Körpergewicht/Tag (OECD-Methode 410)

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen (Nieren) bei längerer oder wiederholter Exposition (bei Verschlucken).

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3)			
LC50 - Fisch [1]	7.1 mg/l (96 h; Danio rerio; (OECD-Methode 203))		
EC50 - Krebstiere [1]	7.4 mg/l (48 h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))		
EC50 72h algae	27.7 mg/l (72 h; Desmodesmus subspicatus; (OECD-Methode 201))		
ErC50 Algen	27.7 mg/l (72h; Desmodesmus subspicatus; (OECD-Methode 201))		
NOEC chronisch Fische	0.14 mg/l (28 d; Oncorhynchus mykiss; (OECD-Methode 204))		
NOEC chronisch Krustentier	0.27 mg/l (21 d; Daphnia magna; (OECD-Methode 211))		
NOEC chronisch Algen	0.95 mg/l (72 h; Desmodesmus subspicatus; (OECD-Methode 201))		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Auto XS Frostschutzkonzentrat 5 L			
Persistenz und Abbaubarkeit	Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.		
Ethanol (64-17-5)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	84 % (20 d; Literaturdaten)		
2-Propanol (67-63-0)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	53 % (5 d ; Prüfmethode EU C.5)		
Butanon (78-93-3)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	98 % (28 d; (OECD-Methode 301D))		
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriu	ımsalz (68891-38-3)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	100 % (28 d; EU Method C.4-C)		
Ethandiol (107-21-1)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	90 – 100 % (10 d; (OECD-Methode 301A))		

22.05.2024 (Überarbeitungsdatum) CH - de 11/18

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethanol (64-17-5)				
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0.35 (24 °C; pH 7,4; (OECD-Methode 107))			
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.			
2-Propanol (67-63-0)				
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0.05 (25 °C)			
Bioakkumulationspotenzial Bioakkumulation unwahrscheinlich.				
Butanon (78-93-3)				
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0.3 (40 °C; pH 7; (OECD-Methode 117))			
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.			
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriu	umsalz (68891-38-3)			
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0.3 (23 °C; pH 6,1; (OECD-Methode 123))			
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.			
Ethandiol (107-21-1)				
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-1.36 (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))			
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.			

12.4. Mobilität im Boden

Ethanol (64-17-5)			
Oberflächenspannung 22.31 mN/m (20 °C)			
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	≈ 0.2 (Handbuch und/oder wissenschaftliche Arbeiten)		
Ökologie - Boden Schwache Adsorption.			
2-Propanol (67-63-0)			
Ökologie - Boden Hohe Mobilitätserwartung im Boden.			
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natrio	umsalz (68891-38-3)		
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	0.34 Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)		
Ethandiol (107-21-1)			
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	0 (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))		

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Ethanol (64-17-5), 2-Propanol (67-63-0), Butanon (78-93-3), Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3), Ethandiol (107-21-1)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Ethanol (64-17-5), 2-Propanol (67-63-0), Butanon (78-93-3), Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3), Ethandiol (107-21-1)

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung Zusätzliche Hinweise HP-Code

- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.
- : Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.
- : HP3 ,entzündbar':
 - entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;
 - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
 - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
- entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
- mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
- sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.
- HP5 "Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr": Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht. HP4 "reizend Hautreizung und Augenschädigung": Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID			
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer							
UN 1170	UN 1170	UN 1170	UN 1170	UN 1170			
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	3					
ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG) (Ethanol)	ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG) (Ethanol)	Ethanol solution (Ethanol ; ethanediol ; Ethanol)	ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG) (Ethanol)	ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG) (Ethanol)			
Eintragung in das Beförde	rungspapier						
UN 1170 ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG) (Ethanol), 3, III, (D/E)	UN 1170 ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG) (Ethanol), 3, III	UN 1170 Ethanol solution (Ethanol ; ethanediol ; Ethanol), 3, III	UN 1170 ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG) (Ethanol), 3, III	UN 1170 ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG) (Ethanol), 3, III			
14.3. Transportgefahren	ıklassen						
3	3	3	3	3			
3	3	3	3	3			

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

14.4. Verpackungsgruppe					
III	III	III	111	III	
14.5. Umweltgefahren					
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar					

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1
Sondervorschriften (ADR) : 144, 601
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler- : 30

Zahl)

Orangefarbene Tafeln

30 1170

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 144, 223
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
EmS-Nr. (Brand) : F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 60L
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 220L
Sondervorschriften (IATA) : A3, A58, A180

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1
Sondervorschriften (ADN) : 144, 601
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Beförderung zugelassen (ADN) : T
Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) :

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1
Sonderbestimmung (RID) : 144, 601
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E1
Beförderungskategorie (RID) : 3
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : ≈ 51 %

Detergenzien-Verordnung (EC 648/2004)

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe		
Komponente	%	
anionische Tenside	<5%	
Duftstoffe		

Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5000	50000

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Name	CN- Bezeichnung	CAS-Nr.		Kategorie, Unterkategorie	Schwelle	Anhang
Methylethylketone	Butanone	78-93-3	2914 12 00	Kategorie 3		Anhang I

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweiz

Nationale Vorschriften : Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff /

dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur

Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis

zum vollendeten 18. Altersjahr.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) : Klasse B

Lagerklasse (LK)

: LK 3 - Entzündliche Flüssigkeiten Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) : Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in ihrer aktuellen Form ist zu beachten.

Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) Anhang 1, Ziffer 4

Mengenschwelle: 20000 kg

VOC-Verordnung (VOCV, SR 814.018) : 46.68770568 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:			
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität		
BKF	Biokonzentrationsfaktor		
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer		
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer		
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung		
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport		
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert		
РВТ	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff		
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration		

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
TLM	Median Toleranzgrenze	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	

Datenquellen : Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/. Angaben des Herstellers.

Datenblatt ausstellende Abteilung:

: KFT Chemieservice GmbH
Im Leuschnerpark 3
D-64347 Griesheim

Phone: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500 SDS Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Jutta Kilschautzky

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:			
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4		
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3		
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.		
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1		
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2		
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2		
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3		
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.		
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.		
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.		
H315	Verursacht Hautreizungen.		
H318	Verursacht schwere Augenschäden.		
H319	Verursacht schwere Augenreizung.		
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.		
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2		
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2		
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen		

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:				
Flam. Liq. 3	H226	Auf der Basis von Prüfdaten		
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden		
STOT RE 2	H373	Berechnungsmethoden		

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

KFT SDS EU 00 - Version 23.2

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.